

§ 16: Weitere Körperverletzungsdelikte

I. Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB)

§ 225 StGB ist ein eigenständiger Tatbestand zum Schutz von Minderjährigen und anderen wehrlosen Personen. Sein gesteigerter Unrechtsgehalt (Verletzung einer wehrlosen Person durch einen zu dessen Schutz verpflichteten Täter) und sein über die Körperverletzungsdelikte hinausgehender Anwendungsbereich (bei rein seelischen Auswirkungen) lassen Tateinheit mit den übrigen Körperverletzungsdelikten zu (*Wessels/Hettinger/Engländer* Rn. 345).

1. Grundtatbestand (§ 225 I StGB)

Quälen ist die Zufügung länger dauernder oder sich wiederholender, erheblicher Schmerzen oder auch seelischer Leiden (*Fischer* § 225 Rn. 8a).

Roh ist eine Misshandlung, die einer gefühllosen, fremden Leiden missachtenden Gesinnung entspringt und sich in Handlungsfolgen von erheblichem Gewicht für das körperliche Wohlbefinden des Opfers äußert (BGHSt 25, 277).

Die Gesundheitsschädigung durch böswillige Vernachlässigung der Sorgspflicht ist ein Spezialfall der von § 223 StGB erfassten Gesundheitsschädigung. Böswillig handelt, wer die ihm obliegende Sorgspflicht aus besonders verwerflichen Gründen verletzt (*Wessels/Hettinger/Engländer* Rn. 348). – Bsp.: Hass, Geiz.

2. Qualifikationen (§ 225 III StGB)

Bei § 225 III StGB handelt es sich nicht um Erfolgsqualifikationen. Vielmehr stellen diese Varianten ein qualifizierendes konkretes Gefährdungsdelikt dar (*Wessels/Hettinger/Engländer* Rn. 351).

Zum Begriff der schweren Gesundheitsschädigung vgl. KK 80 f.

3. Exkurs: Elterliches Züchtigungsrecht als Rechtfertigungsgrund für §§ 223 ff. StGB

Inwieweit ein elterliches Züchtigungsrecht als Rechtfertigungsgrund für Körperverletzungen (noch) anzuerkennen ist, ist noch nicht vollends geklärt. Nach *Wessels/Beulke/Satzger* Rn. 593 soll die maßvolle elterliche Züchtigung sogar bereits tatbestandslos sein, da eine Maßnahme, die die Bagatellgrenze nur unwesentlich überschreitet, schon keine üble unangemessene Behandlung sei und mithin keine körperliche Misshandlung vorliege. Tatbestandslos ist jedenfalls der „leichte Klaps auf den Po“, da es bereits an der Erheblichkeit fehlt (dazu KK 95).

Als gesichert darf jedoch gelten, dass Auszubildende, Erziehern und Lehrern gar kein Züchtigungsrecht zusteht (*Fischer* § 223 Rn. 14; *Sch/Sch/Eser/Sternberg-Lieben* § 223 Rn. 24, 26). Auch besteht kein Zweifel darüber, dass schwere Misshandlungen durch die Eltern („Tracht Prügel“) nicht durch ein elterliches Züchtigungsrecht gerechtfertigt sind (*Wessels/Hettinger/Engländer* Rn. 353).

Im Jahr 2000 wurde § 1631 II BGB neu gefasst. Danach haben Kinder „ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“ Seither ist umstritten, ob ein Recht der Eltern (aus Art. 6 GG, so *Wessels/Hettinger/Engländer* Rn. 353) ihre

Kinder maßvoll zu züchtigen, weiterhin besteht (so Lackner/Kühl/Kühl § 223 Rn. 11; Krey/Hellmann/Heinrich BT I Rn. 344) oder ob es durch die Neuregelung vollständig beseitigt wurde (so Sch/Sch/Eser/Sternberg-Lieben § 223 Rn. 16; MK/Joecks (Hardtung) § 223 Rn. 69). Angesichts des klaren Wortlauts des § 1631 II BGB und dem klaren Willen des Gesetzgebers wird ein elterliches Züchtigungsrecht jedoch kaum noch zu begründen sein (dagegen freilich Wessels/Beulke/Satzger Rn. 593: die körperliche Bestrafung ist nur ein Unterfall der entwürdigenden Maßnahmen; bei maßvollen Züchtigungen liege gerade keine Entwürdigung vor). Das gilt umso mehr, als ganz leichte Beeinträchtigungen, wie der leichte Klaps, die Erheblichkeitsschwelle des § 223 StGB schon gar nicht überschreiten.

Soweit man ein Züchtigungsrecht der Eltern anerkennt, gilt einschränkend:

- Die Züchtigung muss durch ein Fehlverhalten veranlasst sein.
- Sie muss ferner nach Art, Umfang und Alter des Kindes zur Erreichung des Erziehungszwecks erforderlich und angemessen sein (vgl. Sch/Sch/Eser/Sternberg-Lieben § 223 Rn. 17).
- Der Täter muss zu Erziehungszwecken handeln (vgl. LK/Lilie § 223 Rn. 10).

II. Verstümmelung weiblicher Genitalien (§ 226a StGB)

In § 226a StGB wird seit dem 28.9.2013 die Verstümmelung weiblicher Genitalien eigenständig unter Strafe gestellt und kann mit einer Freiheitsstrafe von einem bis zu fünfzehn Jahren geahndet werden. Derartige Handlungen waren bereits vor Einfügung des § 226a StGB als gefährliche (§§ 223, 224 StGB) bzw. schwere (§ 223, 226 StGB) Körperverletzung strafbar und konnten daher seit jeher zumindest mit einer – bislang nie

verhängten – Höchststrafe von zehn Jahren (§ 224 StGB) bestraft werden. Die Spezialregelung wird daher als symbolisches Strafrecht kritisiert (*Fischer* § 226a Rn. 2).

III. Fahrlässige Körperverletzung (§ 229 StGB)

Die fahrlässige Körperverletzung unterscheidet sich lediglich im subjektiven Bereich von § 223 StGB. Besonders schwere Fälle und Folgen sind lediglich auf der Strafzumessungsebene zu berücksichtigen. Zu beachten ist, dass die fahrlässige Körperverletzung Antragsdelikt ist (vgl. § 230 StGB).

IV. Körperverletzung im Amt (§ 340 StGB)

Eine Spezialregelung der Körperverletzung enthält § 340 StGB. Bei diesem Tatbestand handelt es sich um ein Sonderdelikt. Täter kann nur sein, wer Amtsträger i.S.d. § 11 I Nr. 2 StGB ist. Die h.M. (*Fischer* § 340 Rn. 5; *Wessels/Hettinger/Engländer* Rn. 341) sieht § 340 StGB nicht als eigenständigen Tatbestand, sondern als Qualifikation zu § 223 StGB. Folge ist die Anwendung des § 28 II StGB auf Teilnehmer, die selbst nicht das besondere persönliche Merkmal der Amtsträgereigenschaft aufweisen.

V. Verhältnis der Körperverletzungsdelikte zu den Tötungsdelikten

In jeder Tötung ist als notwendiges Durchgangsstadium eine Körperverletzung und folglich auch in jedem Tötungsvorsatz ein Körperverletzungsvorsatz enthalten (Einheitstheorie, h.M, vgl. BGHSt 16, 122; 21, 265; *Reingier* BT II § 21 Rn. 3). Der Körperverletzungsvorsatz stellt gegenüber dem Tötungsvorsatz kein aliud dar.

Eine mit einem versuchten Tötungsdelikt zusammentreffende vorsätzliche Körperverletzung tritt nicht zurück, sondern steht dazu in Tateinheit (BGHSt 44, 196). So wird klargestellt, dass der Tötungsversuch das Opfer immerhin verletzt hat (und nicht etwa völlig verfehlte).